

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/034/VG/DK
MMag. Verena Gartner

Durchwahl
3451

Datum
20.3.2017

Begutachtung: VERORDNUNG über den Elektrizitätsbinnenmarkt und RICHTLINIE mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt; Ersuchen um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Am 30. November 2016 hat die EK das Paket „Clean Energy for all Europeans“ veröffentlicht. Das Paket beinhaltet unter anderem einen Vorschlag für eine Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt und eine Richtlinie mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

Hintergrund für die Anpassungen ist, dass sich die Voraussetzungen seit Verabschiedung des Dritten Binnenmarktpakets (2009) geändert haben. Dazu zählen unter anderem mehr grenzüberschreitender Handel, mehr Liquidität, mehr Wettbewerb. Die Marktregeln sind nun anzupassen. Digitalisierung nimmt einen immer wichtigeren Stellenwert ein, neue Technologien eröffnen neue Möglichkeiten und die gegenseitige Abhängigkeit der Mitgliedsstaaten verstärkt sich.

Zu beachten ist, dass die Verordnung und die Richtlinie in den nächsten Monaten verhandelt werden und erst danach in Kraft treten. Auf die Bidding Zone Review, die 2017 erarbeitete wird und maßgeblich für den Erhalt der Strompreiszone ist, haben diese Dokumente noch keinen rechtlichen Einfluss.

Zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)

Die Verordnung führt neue Regeln und Kernprinzipien für den europäischen Strombinnenmarkt und den Stromhandel ein. Der Markt soll zunehmend an die dezentrale und volatile Stromerzeugung angepasst werden. Geregelt werden die zukünftige Einspeisung von erneuerbaren Energien, grenzüberschreitende Kooperationen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Prinzipien für einen marktbasierten, grenzüberschreitenden Strommarkt.

Im Detail:

In *Kapitel I* des Verordnungsvorschlags sind Gegenstand und Anwendungsbereich sowie die Begriffsbestimmungen festgelegt. Es wird hervorgehoben, wie bedeutend unverfälschte Marktsignale sind, um die Flexibilität zu erhöhen, die Dekarbonisierung zu fördern und für Innovationen zu sorgen; zudem werden die wichtigsten Begriffsbestimmungen der Verordnung aktualisiert und ergänzt.

In *Kapitel II* des Verordnungsvorschlags wird ein neuer Artikel mit den zentralen Grundsätzen eingeführt, denen die nationalen Rechtsvorschriften für den Energiebereich entsprechen müssen, um einen funktionierenden Elektrizitätsbinnenmarkt sicherzustellen. Zudem werden die wichtigsten Rechtsgrundsätze für die Stromhandelsvorschriften innerhalb unterschiedlicher Zeitbereiche (Regelenergie-, Intraday-, Day-Ahead-Märkte und Strommärkte für langfristige Kapazität) auch für die Preisbildung festgelegt. Der Grundsatz der Zuständigkeit für den Bilanzausgleich wird geklärt, und es wird ein Rahmen für marktkompatible Regelungen für die Einsatzplanung (Dispatch) und die Verringerung der Stromerzeugung sowie die Laststeuerung, einschließlich der Bedingungen für Ausnahmeregelungen, geschaffen.

In *Kapitel III* des Verordnungsvorschlags wird das Verfahren zur koordinierten Abgrenzung von Gebotszonen im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren beschrieben, das in der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement¹ dargelegt ist. Mit Blick auf das fortdauernde Problem erheblicher nationaler Beschränkungen für grenzüberschreitende Stromflüsse werden die Bedingungen für solche nur ausnahmsweise zulässigen Beschränkungen geklärt, insbesondere indem sichergestellt wird, dass nationale Akteure Stromimporte und -exporte nicht aus wirtschaftlichen Gründen beschränken dürfen. Zudem sieht dieses Kapitel Änderungen an den geltenden Grundsätzen für Übertragungs- und Verteilernetzentgelte vor und enthält ein Verfahren, mit dem die Methoden zur Berechnung der Übertragungs- und Verteilernetzentgelte einander schrittweise angenähert werden sollen. Ferner enthält es geänderte Bestimmungen zur Nutzung von Engpasserlösen.

In *Kapitel IV* des Verordnungsvorschlags sind neue allgemeine Grundsätze festgelegt, mit denen Bedenken der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Angemessenheit der Ressourcen auf koordinierte Weise behoben werden sollen. Es sieht Grundsätze und ein Verfahren zur Entwicklung einer europäischen Abschätzung zur Angemessenheit der Ressourcen vor, mit der besser beurteilt werden soll, ob Kapazitätsmechanismen erforderlich sind und ob die Mitgliedstaaten Zuverlässigkeitsstandards festlegen sollten. Es wird geklärt, wie und unter welchen Bedingungen Kapazitätsmechanismen auf marktkompatible Weise eingeführt werden können. Zudem werden marktkompatible Gestaltungsprinzipien für Kapazitätsmechanismen beschrieben, darunter Bestimmungen für die Einbeziehung von Kapazitäten, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden, und für die Nutzung von Verbindungsleitungen. Darüber hinaus wird festgelegt, wie die regionalen Betriebszentren, die nationalen ÜNB, ENTSO-E und die nationalen Regulierungsbehörden über die ACER in die Entwicklung technischer Parameter für die Nutzung von Kapazitäten, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden, einbezogen werden; zudem sind betriebliche Regelungen für ihre Teilnahme enthalten.

In *Kapitel V* des Verordnungsvorschlags werden die Aufgaben und Zuständigkeiten von ENTSO-E sowie die entsprechenden Überwachungsaufgaben der ACER festgelegt, und es wird klargestellt, dass die ACER unabhängig und im europäischen Interesse handeln muss. Ferner werden die Aufgaben der regionalen Betriebszentren beschrieben. Zudem werden die Kriterien und ein Verfahren zur Abgrenzung der Netzbetriebsregionen, für die die einzelnen regionalen Betriebszentren zuständig sind, und die Koordinierungsaufgaben dieser Zentren festgelegt. Weitere Bestimmungen betreffen die Arbeitsweise und Organisation,

¹ Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

Konsultationsanforderungen, Anforderungen und Verfahren für die Beschlussfassung und die Abgabe von Empfehlungen und deren Überprüfung, die Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates sowie die Haftung der regionalen Betriebszentren. Darüber hinaus umfasst das Kapitel Bestimmungen zum Netzanschluss von KWK-Blöcken, die zuvor in der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz enthalten waren. Die Bestimmungen über Zehnjahres-Netzentwicklungsplan sowie über die Ausgleichsmechanismen zwischen Übertragungsnetzbetreibern, den Informationsaustausch und die Zertifizierung bleiben weitgehend unverändert.

Kapitel VI des Verordnungsvorschlags sieht eine europäische Organisation zur Vertretung der VNB vor. Dazu enthält es ein Verfahren für deren Gründung sowie eine Beschreibung ihrer Aufgaben, auch hinsichtlich der Konsultation von Interessenträgern. Darüber hinaus sind in diesem Kapitel detaillierte Bestimmungen zur Zusammenarbeit zwischen VNB und ÜNB festgelegt, was die Netzplanung und den Netzbetrieb betrifft.

In *Kapitel VII* des Verordnungsvorschlags sind die bestehenden Befugnisse für den Erlass von delegierten Rechtsakten in Form von Netzkodizes und -leitlinien durch die Kommission und die dazugehörigen Bestimmungen dargelegt. Das Kapitel enthält Klarstellungen zur Rechtsnatur und zur Verabschiedung von Netzkodizes und -leitlinien und erweitert ihren inhaltlichen Anwendungsbereich auf Themen wie z. B. Entgeltstrukturen für Verteilernetze, die Erbringung von nicht frequenzbezogenen Systemdienstleistungen, die Laststeuerung, Energiespeicherung und Lastbeschränkung, die Cybersicherheit, regionale Betriebszentren sowie die Einschränkung der Stromerzeugung und das Redispatch von Stromerzeugung und Verbrauch. Das Verfahren zur Erstellung von Stromnetzkodizes wird vereinfacht und gestrafft, und die nationalen Regulierungsbehörden erhalten die Möglichkeit, im Rahmen der ACER Entscheidungen hinsichtlich der Anwendung von Netzkodizes und -leitlinien zu treffen. Zudem werden die europäische Vertreterorganisation der VNB und weitere beteiligte Akteure stärker in das Verfahren zur Entwicklung von Vorschlägen für Stromnetzkodizes einbezogen.

In *Kapitel VIII* des Verordnungsvorschlags sind die Schlussbestimmungen festgelegt. Dazu zählen die bereits vorhandenen Bestimmungen zur Ausnahme neuer Gleichstromverbindungsleitungen von bestimmten Vorschriften der Elektrizitätsrichtlinie und der Elektrizitätsverordnung sowie einige Klarstellungen hinsichtlich des Verfahrens für spätere Änderungen durch NRB.

Im *Anhang* des Verordnungsvorschlags werden die Aufgaben der in der Verordnung vorgesehenen regionalen Betriebszentren genauer erläutert.

Erste Einschätzung der WKÖ zur Verordnung

- Die Vorschläge von intensiveren, grenzüberschreitenden Kooperationen durch eine bessere Marktintegration werden grundsätzlich begrüßt. Ein reger grenzüberschreitender Handel und sinkende Kosten müssen das Ziel sein. In diesem Zusammenhang ist die deutsch-österreichische Strompreiszone als Best-Practice Beispiel eines integrierten, uneingeschränkten Strombinnenmarkts zu nennen, den es aufrechtzuerhalten gilt.
- Künstliche Eingriffe in den Markt, Marktverzerrungen und Kapazitätsmechanismen werden abgelehnt. Es braucht einen funktionierenden europäischen Markt anstatt 28 nationale Ansätze. Wir begrüßen das Ziel, dass nationale Eingriffe nicht zum Vorteil einer nationalen Produktionskapazität verwendet werden, sondern für die grenzüberschreitende Erzeugung oder als Demand-Response Einsatz finden. Der Ansatz der Kommission in Richtung verstärkter grenzüberschreitender Handel, mehr Kooperation und Vermeidung unabgestimmter Kapazitätsmärkte ist ein erster wichtiger Schritt.
- Die marktkonforme Einspeisung erneuerbarer Energien in den Markt wird begrüßt. Somit dürfte unseres Erachtens die vorgesehene Streichung des Einspeisevorranges in der Praxis nicht weiter von Relevanz sein. Dies gilt insbesondere für jene brennstofffreien

erneuerbaren Quellen, die sich - nach einer Demonstrations- und Entwicklungsphase - mittelfristig auch unter Wettbewerbsbedingungen behaupten können. Durch deren geringe variable Kosten stehen diese Energieformen auf Grund des Merit-Order-Effektes ohnehin an vorderster Stelle, da zur Deckung der Nachfrage die Kapazität aus den günstigsten Kraftwerken zuerst eingespeist werden. Damit sollten auch ohne gesetzlich vorgegebenen Einspeisevorrang jene Ökoenergieformen mit nahezu null Grenzkosten zum Zug kommen. Das Auslaufen deckt sich auch mit der Prämisse, dass sich die einzelnen Technologien zur Ökostromerzeugung mittelfristig unter Wettbewerbsbedingungen behaupten müssen. Außerdem: Schon jetzt ist der Ökostromanteil bei drei Viertel, er wird weiter steigen. Der Vorrang der Einspeisung erneuerbarer Energie wird obsolet, wenn der Großteil der Energie erneuerbar ist.

- Künstliche Eingriffe in den Markt, Marktverzerrungen und Kapazitätsmechanismen werden von der WKÖ abgelehnt. Es braucht einen funktionierenden europäischen Markt anstatt 28 nationale Ansätze. Ziel muss sein, dass nationale Eingriffe nicht zum Vorteil einer nationalen Produktionskapazität verwendet werden, sondern für die grenzüberschreitende Erzeugung oder als Demand-Response Einsatz findet. Der Ansatz der Kommission in Richtung verstärkten grenzüberschreitenden Handel, mehr Kooperation und Vermeidung unabgestimmter Kapazitätsmärkte ist ein erster wichtiger Schritt.
- Übertragungsnetzbetreiber sollen zukünftig in „Regional Operational Centres“ (ROCs) zusammengefasst werden. Diese ROCs sollen weitreichende Kompetenzen im operativen Netzbetrieb (zB Ausbalancierung der Regelenergie) erhalten, Maßnahmen bei Versorgungsengpässen treffen dürfen und Aufgaben im Krisenfall erhalten. Wir sehen die Rolle der ROCs und deren Notwendigkeit per se kritisch. Neue Strukturen dürfen keinesfalls zu Unsicherheiten bzw. Unklarheiten (insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit im Krisenfall) führen.

Zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)

Die Richtlinie soll den rechtlichen Rahmen u.a. für die Rolle und Rechte der Verbraucher, für Eigenerzeugung und Aggregatoren setzen und die Aufgaben und Verpflichtungen von Übertragungsnetzbetreibern und Verteilnetzbetreibern festlegen.

Verbraucher sollen neue Rechte bekommen und dadurch am Wandel der Energiemärkte teilhaben: verbesserte Informationen, die Beseitigung von Wettbewerbshindernissen, Möglichkeiten zur Eigenerzeugung und der Vermarktung ihres Flexibilitätspotenzials, aber auch eine Anpassung des Verbraucherschutzes. Zusätzlich sollen Verbraucher auch das Recht auf „dynamisch bepreiste“ Versorgungsverträge haben, die die Spotmarktpreise mindestens entsprechend der Marktabwicklungsintervalle abbilden. Vertriebe haben die Pflicht, die Verbraucher „vollständig“ über Risiken zu informieren.

Es sollen einheitliche europäische Datenformate (z.B. Verbraucher und Smart-Metering Daten) verwendet sowie Kriterien und Prinzipien für Datenmanagement festgelegt werden. Es werden Grundregeln definiert, um einen neutralen, diskriminierungsfreien und transparenten Strommarkt sicherzustellen, der Schutz der Privatsphäre gewährleistet.

Die Richtlinie sieht vor, dass Aggregatoren bei der Bereitstellung von Demand-Response nicht diskriminiert werden dürfen. Aggregatoren benötigen für den Markteintritt keine Zustimmung anderer Marktteilnehmer und sind zu keinen Ausgleichszahlungen an Vertriebe oder Erzeuger verpflichtet. Als Ausnahme können Mitgliedstaaten aber Ausgleichszahlungen zwischen Aggregatoren und Bilanzkreisverantwortlichen zulassen, um eine faire Zurechnung von Bilanzierungskosten zu gewährleisten. Kunden sollen ihren Versorger und Aggregator jederzeit frei wählen und wechseln dürfen (auch ohne die Zustimmung des Versorgers).

TSOs und DSOs dürfen grundsätzlich keine Speicher betreiben. Ausnahmen gelten nur wenn die jeweilige Regulierungsbehörde es erlaubt, es keine anderen Interessenten gibt und wenn der Speicher dem besseren Netzmanagement dient.

Verteilnetzbetreibern sollen in einem einheitlichen Rahmen und mit vergleichbarer Struktur von Netzentgelten (fair, dynamisch, zeitabhängig) operieren. Es soll Anreize für effizienten Netzbetrieb und effiziente Netzplanung geben.

Im Detail:

Kapitel I des Richtlinienvorschlags enthält einige Klarstellungen zum Gegenstand und Anwendungsbereich der Richtlinie, wobei die zentrale Rolle der Verbraucher sowie die Bedeutung des Binnenmarktes und seiner zentralen Grundsätze hervorgehoben werden. Zudem werden die wichtigsten Begriffsbestimmungen der Richtlinie aktualisiert.

In *Kapitel II* ist der allgemeine Grundsatz festgelegt, dass die Mitgliedstaaten für einen wettbewerbsorientierten, verbraucherzentrierten, flexiblen und diskriminierungsfreien EU-Strommarkt sorgen müssen. Es wird hervorgehoben, dass nationale Maßnahmen grenzübergreifende Stromflüsse, die Verbraucherbeteiligung oder die Investitionen nicht unangemessen beeinträchtigen dürfen. Ein weiterer Grundsatz besteht darin, dass die Versorgungspreise außer in angemessen begründeten Ausnahmefällen marktbasierend sein müssen. Zudem werden in diesem Kapitel einige Grundsätze zur Funktionsweise der EU-Strommärkte, wie das Recht auf Anbieterwahl, geklärt. Darüber hinaus werden die Bestimmungen zu möglichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aktualisiert, die die Mitgliedstaaten Energieunternehmen unter bestimmten Umständen auferlegen können.

In *Kapitel III* des Richtlinienvorschlags werden bestehende Verbraucherrechte gestärkt und neue Rechte eingeführt, die den Verbraucher in das Zentrum des Energiemarktes rücken, da sie seine Stellung stärken und seinen Schutz erweitern. Zudem werden Vorschriften zu klareren Abrechnungsinformationen und zertifizierten Vergleichsinstrumenten festgelegt. Es soll sichergestellt werden, dass die Verbraucher ihre Versorger oder Aggregatoren frei wählen und wechseln können, Anspruch auf Verträge mit dynamischer Preisgestaltung haben, sich an der Laststeuerung beteiligen und Strom selbst erzeugen und verbrauchen können. Jeder Verbraucher soll einen intelligenten Zähler anfordern können, der bestimmte Mindestfunktionen bietet. Zudem werden bestehende Vorschriften präzisiert, die die Möglichkeit der Verbraucher zum Austausch ihrer Daten mit Versorgern und Dienstleistern betreffen. Dazu wird die Rolle der für die Datenverwaltung zuständigen Stellen geklärt und ein gemeinsames europäisches Datenformat eingeführt, das die Kommission im Rahmen eines Durchführungsrechtsakts entwickeln wird. Ferner soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten gegen Energiearmut vorgehen. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen Rahmen für unabhängige Aggregatoren und die Laststeuerung nach Grundsätzen zu entwickeln, die diesen eine umfassende Marktbeteiligung ermöglichen. Es wird ein Rahmen für lokale Energiegemeinschaften geschaffen, die sich an der lokalen Energieerzeugung, -verteilung, -aggregation, -speicherung und -versorgung oder an Energieeffizienzdiensten beteiligen können. Ferner werden einige bestehende Bestimmungen zu intelligenten Zählern, zentralen Ansprechstellen und Rechten auf außergerichtliche Streitbeilegung sowie zum Universaldienst und zu schutzbedürftigen Verbrauchern geklärt.

Kapitel IV des Richtlinienvorschlags enthält einige Klarstellungen zu den Aufgaben der VNB, insbesondere was ihre Tätigkeiten zur Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen, mit denen die Flexibilität gewährleistet wird, die Integration von Elektrofahrzeugen und das Datenmanagement betrifft. Zudem wird klargestellt, welche Aufgaben die VNB hinsichtlich der Speicherung und der Ladepunkte für Elektrofahrzeuge erfüllen müssen.

Kapitel V des Richtlinienvorschlags enthält eine Zusammenfassung der allgemeinen Bestimmungen für ÜNB, die weitgehend auf dem bisherigen Text beruhen und lediglich einige Klarstellungen zu Hilfsdiensten und den neuen regionalen Betriebszentren umfassen.

Kapitel VI des Richtlinienvorschlags, in dem die Vorschriften des dritten Energiepakets zur Entflechtung enthalten sind, bleibt hinsichtlich der wichtigsten materiellen Bestimmungen zur Entflechtung, insbesondere der drei Grundsätze für ÜNB (eigentumsrechtliche Entflechtung, unabhängiger Netzbetreiber und unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber), sowie hinsichtlich der Bestimmungen zur Benennung und Zertifizierung von ÜNB unverändert. Darüber hinaus wird die Möglichkeit die ÜNB zur eigenen Speicherung oder zur Erbringung von Systemdienstleistungen geklärt.

Kapitel VII des Richtlinienvorschlags enthält Vorschriften zur Einrichtung der unabhängigen nationalen Energieregulierungsbehörden sowie zu deren Befugnissen, Aufgaben und Funktionsweise. Insbesondere wird betont, dass die Regulierungsbehörden bei Fragen von grenzübergreifender Bedeutung mit benachbarten Regulierungsbehörden und der ACER zusammenarbeiten müssen, und die Aufgaben der Regulierungsbehörden werden unter anderem hinsichtlich der Aufsicht über die neu geschaffenen regionalen Betriebszentren aktualisiert.

In *Kapitel VIII* des Richtlinienvorschlags werden einige allgemeine Bestimmungen geändert, die unter anderem Ausnahmen von der Richtlinie, die Ausübung der auf die Kommission übertragenen Befugnisse und den Ausschuss betreffen, der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 nach den Regeln für das Ausschussverfahren eingerichtet wurde.

In den neuen Anhängen des Richtlinienvorschlags sind weitere Anforderungen an Vergleichsinstrumente sowie an die Abrechnung und die Abrechnungsinformationen und geänderte Bestimmungen zu intelligenten Zählern und deren Einführung enthalten.

Erste Einschätzung der WKÖ zur Richtlinie

- Wir begrüßen auch den Vorschlag, den Konsumenten aktiver in den Markt einzubinden. Barrieren, die aktuell das Verkaufen von selbst erzeugtem Strom erschweren und einen Nachteil für den Konsumenten ergeben, sollen abgebaut werden. Das System muss flexibler werden und die Konsumenten untereinander zum Stromaustausch befähigen. Smarte Systeme werden weiterhin stark an Bedeutung gewinnen.

Beigefügt finden Sie die Vorschläge der Kommission sowie die dazugehörigen Anhänge. Im Hinblick auf eine WKÖ-Positionierung ersuche ich um Stellungnahme bis spätestens **Mittwoch, 5. April 2017** über den Themenmonitor oder an verena.gartner@wko.at.

Ich bedanke mich bereits im Voraus für konstruktive Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Verena Gartner